

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaelae Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Artikel 4 § 2 „Schutzklausel“ wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Schutzklausel

Wer Elektrizität an letzte Verbraucher im Geltungsbereich des Gesetzes liefert oder zur eigenen Versorgung erzeugt, hat für jede bezogene oder aus eigener Erzeugung verbrauchte kWh Elektrizität aus Kondensationskraftwerken 0,12 kWh aus der Elektrizitätserzeugung auf Basis ostdeutscher Braunkohle zu beziehen. Die Durchleitung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energieträger oder der Kraft-Wärme-Kopplung bleibt davon unberührt. Die Bezugspflicht soll durch Verträge mit anderen Lieferunternehmen oder Eigenversorgern so erfüllt werden, daß eine Abnahme der Elektrizität in räumlicher Nähe zur Erzeugung möglich ist. Die Bezugspflicht gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaelae Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold

Albert Schmidt (Hitzhofen)**Ursula Schönberger****Werner Schulz (Berlin)****Helmut Wilhelm (Amberg)****Margareta Wolf (Frankfurt)****Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion****Begründung**

Eine Schutzklausel zugunsten ostdeutscher Braunkohle schließt den Wettbewerb in den neuen Bundesländern weitgehend aus und sollte daher nur für eine kurze Übergangszeit gelten. Da die Sonderregelung überdies die Nutzung ökologisch sinnvoller Erzeugungskapazitäten behindert sowie das bereits bestehende Elektrizitätspreisgefälle zwischen Ost- und Westdeutschland zementiert und dadurch Investitionen in Ostdeutschland behindert, sollte sie spätestens zum 31. Dezember 2003 auslaufen. Gemäß Gutachten der LBD Beratungsagentur erwirtschaftete die VEAG, welche zu Lasten der ostdeutschen Stadtwerke in erster Linie von der Schutzklausel profitieren würde, in den letzten fünf Jahren bei einem Umsatz von 37 Mrd. DM und hoher Belastung durch Investitionen in die ostdeutsche Energiewirtschaft einen Gewinn von 6,5 Mrd. DM. Auch deshalb sind für das Unternehmen VEAG keine besonderen Schutzvorkehrungen erforderlich.